



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 27. Oktober 2022

Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Mindestbesteuerungsverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. In allgemeiner Hinsicht kann aus unserer Sicht dem vorgeschlagenen Vorgehen vor dem Hintergrund der Entwicklungen im internationalen Steuerrecht und der Wahrung der Interessen der Schweiz zugestimmt werden. Die schrittweise Vorgehensweise und die thematische Zweiteilung der Verordnungsbestimmungen in einen materiellen und einen eher formellen Teil erachtet die Standeskommission als zielführend, insbesondere weil das Implementation Framework auf der Stufe der OECD/G20 noch nicht vorliegt.

Die mit dem Verordnungsentwurf umzusetzenden Schwerpunkte, die Anwendbarkeit der Mustervorschriften gemäss den OECD/G20 Vorgaben und die föderale Umsetzung in der Schweiz, erachten wir als richtig. Deshalb unterstützen wir die inhaltliche Übernahme der Mustervorschriften ins nationale Recht mittels Rechtsverweis. Damit ist eine weitestgehende Kohärenz mit den internationalen Bestimmungen gewährleistet.

Die Verankerung des Verursacherprinzips bei der Verteilung der nationalen Ergänzungssteuer befürwortet die Standeskommission explizit. Die vorgeschlagene Lösung der Zurechnung der schweizerischen Ergänzungssteuer auf die einzelnen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe erscheint sachgerecht. Die eigentliche Berechnungsmethodik ist nach dem Wortlaut ohne das konkrete Zahlenbeispiel, das auf Seite 11 ff. des erläuternden Berichts dargestellt wird, allerdings schwer verständlich. Der Wortlaut dieser Bestimmung sollte daher überarbeitet werden.

Der vorgeschlagene Verteilschlüssel im interkantonalen Verhältnis ist einfach, pragmatisch und praktikabel, führt jedoch zu Verzerrungen für Kantone mit tiefen Steuersätzen und geringen Quoten. Eine stärkere Berücksichtigung des Verursacherprinzips liesse auch andere Modelle als denkbar erscheinen. Diese müssten aber praktikabel sowie mit möglichst geringem und zumutbarem Aufwand für die vollziehenden Steuerbehörden und die betroffenen Unternehmungen umsetzbar sein.

Die Verteilung von zusätzlichen Einnahmen aus der Ergänzungssteuer soll so vorgenommen werden, dass die Kantone mindestens 75% erhalten, um ihre Standortattraktivität sichern zu können. Der Bund soll maximal 25% dieser Mehreinnahmen erhalten. Die zusätzlichen Mittel soll der Bund zweckgebunden dazu verwenden, die Mehrausgaben im nationalen Finanzausgleich (NFA) zu decken und die Attraktivität des Standorts Schweiz zu fördern.

Eine angemessene Berücksichtigung einer allfälligen verzögerten Umsetzung in anderen Ländern bei der Inkraftsetzung begrüsst die Ständekommission.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)